



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI  
 Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
 Stadt Memmingen  
 Marktplatz 1  
 87700 Memmingen

**Nr. 06**

**Memmingen, 26. März 2010**

**52. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
23.03.2010	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung	23
23.03.2010	Gebührensatzung für den Besuch der Städtischen Fachschule für Datenverarbeitung Memmingen	32
24.03.2010	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung zur Entwidmung von Hauschutzräumen	34
23.03.2010	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Anbau einer Spindeltreppe auf dem Grundstück Dresdener Straße 60, Flur-Nr. 2586/0, Gemarkung Memmingen	35
11.03.2010	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot von Sparurkunden	37

---

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**zur Änderung**  
**der Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung**

Vom 23. März 2010

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264, Bayerische Rechtsammlung Gliederungsnummer 2024-1-I), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

**Artikel 1**  
**Satzungsänderungen**

Die Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen (Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung - GGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt 2002 Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für

1. Verrichtungen des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes für Aufklärung und Beratung, soweit sie nicht zu einer kostenpflichtigen Amtshandlung führen oder auf Antrag vorgenommen werden; nicht befreit sind gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Dienststelle angeordnete Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder zur Beschäftigung in bestimmten Betrieben durch das Gesundheitsamt;
2. Verrichtungen des Gesundheitsamtes im Rahmen der Schulgesundheitspflege (schulärztliche Zeugnisse), auch wenn diese auf Antrag vorgenommen werden;
3. a) Ermittlungen nach den §§ 25 und 26 des Infektionsschutzgesetzes, die Durchführung von Maßnahmen nach § 29 des Infektionsschutzgesetzes und Ermittlungen für bayerische Dienststellen im Vollzug des § 60 des Infektionsschutzgesetzes,  
b) Verrichtungen des Gesundheitsamtes nach § 17 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes auch in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz und zwar unabhängig davon, ob eine Maßnahme angeordnet wurde oder nicht;
4. Verrichtungen des Gesundheitsamtes, die ein Träger der Sozialhilfe der Kriegsopferfürsorge oder der Jugendhilfe im Vollzug gesetzlicher Aufgaben veranlasst;

5. die Untersuchung von aus Staaten der Europäischen Union stammenden Ausländern durch das Gesundheitsamt einschließlich einer darüber ausgestellten Bescheinigung, wenn die Untersuchung ausländerrechtlich vorgeschrieben ist;
  6. die Entnahme von Blutproben zur Bestimmung von Röteln-Antikörpern bei in Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen tätigen weiblichen Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege - und Hauspersonal im gebärfähigen Alter. Das gleiche gilt für die Untersuchungen dieser Proben einschließlich der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses;
  7. Verrichtungen des Veterinäramtes nach Artikel 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts;
  8. Verrichtungen des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 des Kostengesetzes.“
2. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „Für Verrichtungen, die auf Verlangen der Schuldner außerhalb der festgesetzten Dienststunden des Gesundheitsamtes oder des Veterinäramtes (Regelarbeitszeit) oder bei Ein- und Ausfuhr von Tieren vor 7.30 Uhr oder nach 20.00 Uhr vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr zu erheben.“
3. In § 6 Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 durch folgende Nummer 1 ersetzt, die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 3 und 4:
- “1. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,“.
4. § 10 wird gestrichen.
5. Die Gebührenverzeichnisse erhalten die Fassung der Anlage.

## **Artikel 2** **Neubekanntmachung**

Die Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung ist unter Berücksichtigung der Änderungen in Artikel 1 dieser Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen:

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Memmingen, 23. März 2010  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Anlage  
zur Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der  
Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung vom 23. März 2010

Gebührenverzeichnis 1  
Allgemeine Gebührensätze

Dieses Gebührenverzeichnis gilt, soweit nicht in den  
Gebührenverzeichnissen 3 und 4 Abweichendes bestimmt ist.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
1.1	<b>Befunde, Gutachten</b>	
1.1.1	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	8,50 bis 85
1.1.2	Kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	18 bis 165
1.1.3	Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken) Ist für die Erhebung des Befunds einschließlich Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten. Neben der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen 2 und 3 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.	160 bis 2750
1.2	<b>Zeitaufwand</b>	
1.2.1	Werden Termine außerhalb der Dienststelle wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:	
1.2.1.1	wenn Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden	65
1.2.1.2	wenn Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden	44
1.2.1.3	wenn sonstiges Personal tätig wird	33
	Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen.	
1.2.2	Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v.H. zu ermäßigen.	
1.3	<b>Gebühren nach § 5 Abs. 4</b>  Bei der Berechnung von Gebühren nach § 5 Abs. 4 sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zugrunde zu legen; Tarif-Nr. 1.2.2 gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 6 bleibt unberührt.	
1.4	<b>Erstellung von Datensätzen auf Disketten oder Übermittlung mittels elektronischer Medien</b>  Diese Gebühr wird neben den sonstigen Gebühren erhoben.	5,50 bis 28

Gebührenverzeichnis 3  
Gesundheitsamt

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
3.1	<b>Ärztliche Untersuchung</b> einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest	
3.1.1	einschließlich Befundvermerk	16 bis 33
3.1.2	einschließlich kurzem Gutachten	21 bis 90
3.1.3	einschließlich ausführlichem Gutachten	47 bis 165
3.1.6	Belehrung nach § 43 IfSG	
3.1.6.1	Einzelbelehrung je Person	28
	ermäßigt (Schüler für Berufspraktika, Ersatzdienstleistende) je Person	8
3.1.6.2	Bei Sammelbelehrungen je Person , soweit nicht ermäßigter Satz nach Tarif-Nr. 3.1.6.1	16
3.1.6.3	Sammelbelehrungen für Helfer im Rahmen einer unentgeltlichen Tätigkeit (z.B. bei Vereinsfesten) mit einem Kostenträger Grundgebühr zuzüglich je Person Höchstens	12,50 2,50 280,00
3.1.6.4	Zweitschrift für Bescheinigung nach § 43 IfSG	7,00
3.2	<b>Blutentnahme</b>	
3.2.1	Entnahme einschließlich Materialkosten (z.B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	8,50
3.2.2	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z.B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 3.1.2 erhoben.  Die Gebühren der Tarif-Nr. 3.2.1 und 3.2.2 werden nebeneinander erhoben.	
3.3	<b>Laboratoriumsuntersuchungen</b>  Blutchemische Untersuchungen (z.B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungs-geschwindigkeit)  Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z.B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen, Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutausstrichs)  Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut)	
3.3.1	Einfache Untersuchungsverfahren (z.B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwendige Vorbereitung und Bearbeitung), je Untersuchung	6,50
3.3.2	Aufwändige Untersuchungsverfahren (z.B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwendige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen), je Untersuchung	16,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
3.4	<b>Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts</b>	
3.4.1	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	32 bis 65
3.4.2	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	21 bis 47
3.4.3	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	12 bis 21
3.4.4	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	21,00 bis 125,00
3.5	<b>Röntgenuntersuchung (ohne Befundvermerke oder Gutachten)</b>	
3.5.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) Thorax	
3.5.1.1	Format 24 x 30 cm, je Aufnahme	10,50
3.5.1.2	Format 35 x 35 cm oder größer, je Aufnahme	13,50
3.5.1.3	Format 70 x 70 mm, je Aufnahme	4,50
3.5.1.4	Format 100 x 100 mm, je Aufnahme	6,50
3.5.2	Schichtaufnahmen	
3.5.2.1	bis zu vier Aufnahmen	16,00
3.5.2.2	bis zu sechs Aufnahmen	21,00
3.5.2.3	mehr als sechs Aufnahmen	26,00
3.6	<b>Befundung von Röntgenaufnahmen</b>	
3.6.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme), je Aufnahme	13,00
3.6.2	Schichtaufnahme je Aufnahme	6,50
3.7	<b>Tuberkulintest</b>	
	Durchführung einschließlich Auswertung	25,00
3.9	<b>Heilpraktikerwesen</b>	
	Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer	105 bis 350
3.10	<b>Schwangerenilfeergänzungsgesetz</b>	
	Überprüfen, ob die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BaySchwHEG erfüllt sind, einschließlich der Stellungnahme des Gesundheitsamtes	65 bis 175

## Gebührenverzeichnis 4

## Veterinäramt

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
4.1	<b>Untersuchungen von Tieren</b> einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten	
4.1.1	Untersuchung von Wanderschafherden	
4.1.1.1	bis zu 100 Schafen	12,50
4.1.1.2	für jedes angefangene weitere Hundert	4,00
	Bei Such- und Wartezeiten ist zusätzlich noch eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	
4.1.2	Untersuchung von Klauentierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für	
4.1.2.1	1 bis 10 Tiere	9,50
4.1.2.2	11 bis 20 Tiere	14,00
4.1.2.3	je angefangene weitere 10 Tiere	3,50
4.1.3	vor Ausfuhr aus Sperbezirken oder Beobachtungsgebiet je Bestand für	
4.1.3.1	1 bis 10 Tiere	8,50
4.1.3.2	11 bis 20 Tiere	9,50
4.1.3.3	je angefangene weitere 10 Tiere	2,50
4.1.4	Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet	12,50
4.1.5	Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes	16,00
4.1.6	Untersuchung eines Hundes	8,50
4.1.7	Untersuchung von Tieren im Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel und dergleichen)	8,50
4.1.8	Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird	
4.1.8.1	je Tier	4,00
4.1.8.2	mindestens jedoch	5,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
4.2	<b>Tuberkulinisieren einschließlich Nachschau und Tuberkulin</b>	
4.2.1	Einzeltier	6,50
4.2.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	3,50
4.2.3	jedes weitere Tier	2,50
4.2.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.2.4.1	je Tier	3,50
4.2.4.2	mindestens jedoch	5,00
4.3	<b>Simultantest</b>	
4.3.1	Einzeltier	8,50
4.3.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	4,50
4.3.3	jedes weitere Tier	4,00
4.3.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.3.4.1	je Tier	4,00
4.4	<b>Blutentnahme bei</b>	
4.4.1	Einhufern, je Tier	7,00
4.4.2	Rindern, je Tier	7,00
4.4.3	Kleintieren, je Tier	0,22 bis 3,50
4.4.4	mindestens jedoch	7,50
4.5	<b>Sonstige diagnostische Maßnahmen</b>	4,40 bis 21,00
4.6	<b>Einfuhruntersuchungen</b>	
	a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht	
	<b>Untersuchungen von Tieren vor oder nach dem Entladen oder während der veterinärbehördlichen Beobachtung (Schlussuntersuchung nach Zukauf)</b>	
	<b>Ausfuhruntersuchungen – Untersuchungen von Tieren vor dem Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr</b>	
	a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht	
	Auftriebsuntersuchungen	
	Untersuchung von Tieren vor dem Auftrieb auf Märkte, Tierschauen, Absatz- und ähnliche Veranstaltungen	
	(einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten – soweit erforderlich)	



Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
4.6.1	<i>Einhufer</i>	
4.6.1.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	6,50
4.6.1.2	jedes weitere Tier	3,50
4.6.2	Rinder	
4.6.2.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	3,50
4.6.2.2	jedes weitere Tier	0,83
4.6.2.3	mindestens jedoch	6,50
4.6.3	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen	
4.6.3.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	2,00
4.6.3.2	jedes weitere Tier	0,42
4.6.3.3	mindestens jedoch	5,00
4.6.4	Ferkel, Lämmer, Zickel	
4.6.4.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,83
4.6.4.2	jedes weitere Tier	0,22
4.6.4.3	mindestens jedoch	5,00
4.6.5	Geflügel und Kaninchen	
4.6.5.1	1 bis 100 Tiere, je Tier	0,15
4.6.5.2	jedes weitere Tier	0,05
4.6.5.3	mindestens jedoch	5,00
4.6.5.4	höchstens	210,00
4.6.6	Hunde	
4.6.6.1	je Tier	7,50
4.6.7	Wild und exotische Tiere	
4.6.7.1	je Tier	Es gelten die Gebührensätze der Tarif-Nrn. 4.6.1 bis 4.6.6.1 entsprechend
4.6.8	Sonstige Tiere	
4.6.8.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,22 bis 4,00
4.6.8.2	jedes weitere Tier	0,06 bis 2,00
4.6.8.3	mindestens jedoch	5,00

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
	Für die Höhe der Gebühr ist jeweils die Zahl der Tiere je Sendung, je Bestand oder je Veranstaltung maßgebend.	
	Wartezeiten sind nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	
4.6.9	Bei Ein- und Ausfuhruntersuchungen gelten die Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sowohl für die gebührenpflichtigen Verrichtungen nach dem Tierseuchenrecht als auch für die nach dem Tierschutzrecht; die Gebühren werden nebeneinander erhoben. Werden diese tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Untersuchungen gleichzeitig durchgeführt, so ermäßigt sich jeweils die festzusetzende Gesamtgebühr bis auf zwei Drittel; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.10	Bei Untersuchungen für das Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr können die Gebühren jeweils bis auf die Hälfte ermäßigt werden; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.11	Überprüfung der seuchenhygienischen Unverdächtigkeit eines Tierbestandes zum Auftrieb auf Zuchtvieh-Absatzveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen	Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3
4.8	<p><b>Sonstige Untersuchungen</b></p> <p>Für Laboruntersuchungen, die im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten vom Veterinäramt vorgenommen werden, sind Gebühren in entsprechender Anwendung des Gebührenverzeichnisses 2 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 951) in der jeweiligen Fassung zu ermitteln und zu erheben</p>	
4.9	<b>Meldungen</b>	
4.9.1	TRACES-Meldung (je Meldung)	10,00

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Gebührensatzung**  
**für den Besuch der Städtischen Fachschule**  
**für Datenverarbeitung Memmingen**

Vom 23. März 2010

Aufgrund von Artikel 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 400) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4 April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1  
Gebührenerhebung

Die Stadt Memmingen erhebt für den Besuch der Städtischen Fachschule für Datenverarbeitung Memmingen (Fachschule) eine jährliche Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2  
Gebührenschildner, Gebührentatbestand

<sup>1</sup>Gebührenschildner sind die Personen, die die Fachschule während eines Schuljahres an mehr als 20 Unterrichtstagen zur Ausbildung besuchen. <sup>2</sup>Gebührenschildner ist auch, wer die Gebühr gegenüber der Stadt Memmingen schriftlich übernimmt. <sup>3</sup>Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3  
Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab ist der Besuch der Fachschule für die Dauer eines Schuljahres.

§ 4  
Gebührensatz

<sup>1</sup>Die Gebühr für den Besuch eines Schuljahres beträgt 1.000 Euro. <sup>2</sup>Bei Austritt aus der Fachschule bis zum Ende der Probezeit ist der halbe Gebührensatz nach Satz 1 zu entrichten.

## § 5

### Entstehung der Gebührenschuld

<sup>1</sup>Die Gebührenschuld für jedes Schuljahr entsteht ab dem 21. Schultag. <sup>2</sup>Erfolgt die Aufnahme in die Fachschule erst zum zweiten Schulhalbjahr, entsteht die Gebührenschuld in Höhe des halben Gebührensatzes nach § 4 Satz 1 ab dem 21. Schultag des zweiten Schulhalbjahres.

## § 6

### Fälligkeit der Gebühr

<sup>1</sup>Die Gebühr für ein Schuljahr wird jeweils zur Hälfte am 1. Dezember und 1. März zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Wird der Gebührenbescheid nach einem Fälligkeitstermin des Satzes 1 bekanntgegeben, wird die Gebühr insoweit zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## § 7

### Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung

Scheidet ein Besucher im Laufe eines Schuljahres aus Gründen aus der Fachschule aus, die er nicht zu vertreten hat, ermäßigt sich die Gebühr nach § 4 anteilig; zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Memmingen, 23. März 2010  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Veröffentlichung des verfügenden Teils**  
**der Allgemeinverfügung**  
**zur Entwidmung von Hausschutzräumen**

Stadt Memmingen  
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz -

An die Eigentümer von Hausschutzräumen,  
die zu Zwecken des Zivilschutzes  
mit Zuschüssen des Bundes oder  
steuerlich begünstigt gebaut wurden

Memmingen, 24. März 2010  
34-3/Ba-Fr

Entwidmung von Hausschutzräumen

Die Stadt Memmingen – Amt für Brand- und Katastrophenschutz erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Bei den im Gebiet der Stadt Memmingen befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
3. Es wird festgestellt, dass Seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.

Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis: Allgemeinverfügung und Begründung können bei der Stadt Memmingen - Amt für Brand- und Katastrophenschutz -, Rennweg 24, 87700 Memmingen, 1. Stock, Zimmer 102 zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Auftrag  
Schuhmaier  
Oberrechtsrat

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Zustellung einer Baugenehmigung**  
**nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Anbau einer Spindeltreppe**  
**auf dem Grundstück Dresdener Straße 60, Flur-Nr. 2586/0, Gemarkung Memmingen**

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 23.03.10 die Baugenehmigung zum Anbau einer Spindeltreppe auf dem Grundstück Dresdener Straße 60, Flur-Nr. 2586/0, Gemarkung Memmingen erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:  
Bauantragsnr.: 0026/10  
Bauvorhaben: Anbau einer Spindeltreppe  
Baugrundstück: Dresdener Straße 60, Flur-Nr. 2586/0, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

**Bescheid:**

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben mit nachstehender Befreiung nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 02.02.2010,
- 2) Baubeschreibung vom 02.02.2010,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 14.12.09, M 1:1000,
- 4) Grundriss Dachgeschoss, Ansicht von Norden, Teilansicht von Westen und Schnitt A – A, M jeweils 1 : 100, Lageplanausschnitt, M 1 : 500 vom 02.02.10

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

### 4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

### 5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 23.03.10 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 23. März 2010  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim**  
**über das Aufgebot von Sparurkunden**

Die Sparurkunde zu den Konten

14064091

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 11. März 2010  
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim  
Der Vorstand

SVBI 2010 S. 37